

GZ: D055.1138
2025-0.245.759

Sachbearbeiter [REDACTED]

das Amt der Wiener Landesregierung

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: foerderwesen@ma05.wien.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf, mit dem das Wiener Fördertransparenzgesetz, das Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 und das Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 geändert werden sollen (Fördertransparenzpaket 2025); Sammelnovelle, GZ: MA 5 – 337202-2025-4

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Vorbemerkungen zum Entwurf

a) Zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

Im Lichte des Art. 35 Abs. 10 iVm Art. 35 Abs. 3 lit. b DSGVO sowie § 2 Abs. 3 Z 1 der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist – DSFA-V, BGBl. II Nr. 278/2018, sollte die Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) geprüft und im Falle der Nichtdurchführung auch begründet werden.

Der vorliegende Entwurf sieht an mehreren Stellen Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen Daten vor, die als besonders schutzwürdig iSd Art. 9 Abs. 1 DSGVO bzw. als Daten iSv Art. 10 DSGVO qualifiziert werden können (siehe dazu näher unten). In ihrer Gesamtheit kann diese Verarbeitung eine umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO bzw. von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO (vgl. Art. 35 Abs. 3 lit. b DSGVO) darstellen.

Wird die Prüfung bzw. Durchführung einer solchen DSFA unterlassen, so wäre es in Folge Sache der jeweiligen Verantwortlichen (Art. 4 Z 7 DSGVO) zu prüfen, ob eine DSFA durchzuführen wäre oder nicht.

Dem vorgelegten Entwurf (bzw. den Erläuterungen) kann jedoch nicht entnommen werden, ob die Notwendigkeit der Durchführung einer DSFA überhaupt geprüft wurde. Es wird daher angeregt, eine entsprechende Ergänzung in die Erläuterungen aufzunehmen.

b) Zur gesetzlichen Ermächtigung einer Verarbeitung von Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG

Es wird auf die einschlägige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Qualität einer Eingriffsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG verwiesen (VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Dies gilt insbesondere dann, wenn Daten verarbeitet werden, die besonders schutzwürdig iSv § 1 Abs. 2 DSG sind, deren rechtmäßige Verarbeitung ausschließlich an die strengen Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 DSG bzw. Art. 9 Abs. 2 DSGVO geknüpft ist.

Ebenso müssen nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH Regelungen, die in die Rechte nach Art. 7 (Achtung des Privat und Familienlebens) oder Art. 8 (Schutz personenbezogener Daten) EU-GRC eingreifen, klare und präzise Regeln für die Tragweite und die Anwendung dieser Maßnahme vorsehen und Mindestanforderungen aufstellen, sodass die Personen, deren personenbezogene Daten betroffen sind, über ausreichende Garantien verfügen, die einen wirksamen Schutz ihrer Daten vor Missbrauch sowie vor jedem unberechtigten Zugang zu diesen Daten und jeder unberechtigten Nutzung, ermöglichen. Diese Garantien sind umso wichtiger, wenn Daten automationsunterstützt verarbeitet werden und wenn es sich um sensible Daten handelt (vgl. EuGH vom 6. Oktober 2020, verb. Rs C-511/18, C-512/18 und C-520/18, Rz 132).

Es sollte daher an allen Stellen, an denen Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. Erhebung, Speicherung, Übermittlung) vorgesehen sind, präzisiert werden, welche konkreten Daten(-arten) verarbeitet werden bzw. ob und inwieweit es sich dabei (auch) um Daten iSv Art. 9 Abs. 1 und 10 DSGVO handelt. In diesem Zusammenhang wäre auch in den Erläuterungen darzulegen, welche angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festgelegt werden.

Ebenso wird angeregt, immer dann, wenn Daten von unterschiedlichen Akteuren verarbeitet werden, zumindest in den Erläuterungen auf die datenschutzrechtliche Rollenverteilung einzugehen bzw. festzulegen, wer für den jeweiligen Verarbeitungsvorgang als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO zu qualifizieren ist.

II. Zu den Bestimmungen im Detail

Zu Artikel 1 Z 24 (§ 17 des Wiener Fördertransparenzgesetzes):

Soweit hier personenbezogene Daten durch unterschiedliche Akteure verarbeitet werden und hierzu in den Erläuterungen angeführt ist, dass die jeweiligen leistenden Stellen (§ 11) bzw. abfragenden Stellen (§ 12) datenschutzrechtlich verantwortlich sind, sollte zumindest in den Erläuterungen auf die datenschutzrechtliche Rollenverteilung ausführlicher eingegangen bzw. konkret festgelegt werden, wer für den jeweiligen Verarbeitungsvorgang als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO zu qualifizieren ist.

Zu Abs. 1:

Im letzten Satz dieser Bestimmung werden die personenbezogenen Daten mit „... insbesondere 1. Name bzw. Bezeichnung, 2.“ angeführt.

Diesbezüglich wird eine taxative Aufzählung der „personenbezogenen Daten“ und Streichung der Wortfolge „insbesondere“ angeregt. Im Sinne einer höchstmöglichen Determinierung und Vorhersehbarkeit für betroffene Personen sollte nach Ansicht der Datenschutzbehörde eine abschließende Aufzählung der Daten vorgenommen werden.

Zu Abs. 4:

Zumindest in den Erläuterungen sollte dargelegt werden, welche konkreten Maßnahmen unter den Begriffen „Verarbeitungsbeschränkungen“ (Z 3) und „Einsichtsbeschränkungen“ (Z 4) zu subsumieren sind.

Des Weiteren erscheint die in Z 6 angeführte Möglichkeit der vorzeitigen (selektiven) Löschung von personenbezogenen Daten zu unbestimmt gehalten. Zumindest in den Erläuterungen wäre eine Darlegung wünschenswert, welche Voraussetzungen hierfür vorliegen müssen (vgl. dazu Art. 17 DSGVO).

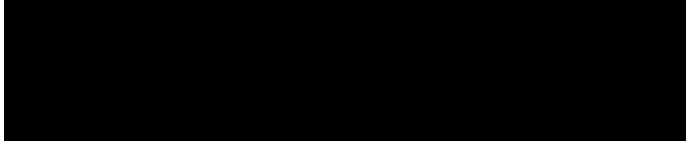
Zu Abs. 8:

Diese Bestimmung sieht eine Löschfrist der personenbezogenen Daten von längstens 10 Jahren vor, sofern dem keine rechtliche Verpflichtung entgegensteht und keine selektive frühere Löschung stattfindet.

Begründend wird hierzu in den Erläuterungen ausgeführt, dass innerhalb dieses „10-jährlichen“ Rahmens je nach Förderungsart und Ausgang des Förderabwicklungsfalls verhältnismäßige Aufbewahrungsfristen durch den Verantwortlichen festgelegt werden sollen.

Im Sinne des Grundsatzes der Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO wäre jedoch die Normierung konkreter Löschungsverpflichtungen (bzw. Speicherhöchstfristen) für die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit in jeden Fall zweckdienlich (vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO und im weiteren Sinne auch EuGH Rechtssachen C-26/22 und C-64/22, *SCHUFA Holding*).

14. April 2025



	Unterzeichner	serialNumber=1449622981,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2025-04-14T11:13:58+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsbgv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.